

Arbeitsdienstordnung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.

Gemäß § 8 Abs. 6 (Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen) der Satzung unseres Vereins ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, Arbeitsleistungen zum Erhalt und Erneuerung der Reitanlage des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. zu leisten sowie den Verein aktiv bei Veranstaltungen zu unterstützen. Auf dieser Grundlage sowie gemäß § 13 Abs. 3 (Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands) der Satzung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. hat der Gesamtvorstand die nachfolgende Arbeitsdienstordnung erlassen:

§ 1

Jedes aktive Mitglied zwischen 12 und 65 Jahren ist arbeitsdienstpflichtig.

§ 2

Es müssen 15 Std. Arbeitsdienst pro Jahr geleistet werden.

§ 3

Aktive Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres in den Verein eintreten, müssen ab dem Monat des Eintritts anteiligen Arbeitsdienst leisten (1 Stunden/Monat).

§ 4

Aktive Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben, müssen 15 Arbeitsdienststunden ableisten.

§ 5

Arbeitsdienst kann auf den offiziellen Arbeitsdiensten oder bei Vereinsveranstaltungen (Turnieren, Vereinsmeisterschaften, etc.) sowie deren Vor- und Nachbereitung abgeleistet werden.

§ 6

Auf einem Turnier abgeleiteter Arbeitsdienst wird bis max. 8 Stunden pro Turniertag angerechnet.

§ 7

Hallendienst und normale Säuberungs- und Aufräumarbeiten, wie das „Abäpfeln“ der Reithalle und Dressurvierecks, das Leeren des Mistkarrens, Fegen des Vorplatzes in der Reithalle sind selbstverständlich und werden nicht als Arbeitsdienst angerechnet. Diese Tätigkeiten gehören zum Pferdesport dazu.

§ 8

Aus sportlichen Gründen wird während eines angesetzten Arbeitsdienstes auf der gesamten Pferdesportanlage des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. nicht geritten. Davon ausgenommen ist der offizielle Reitunterricht gem. gültigem Stundenplan und in der Woche vor dem Reit- und dem Vielseitigkeitsturnier.

§ 9

Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied führt eine vom Vorstand ausgestellte und ausgegebene Arbeitsdienstkarte. Diese muss zum 15. Dezember des Kalenderjahres beim Reit und Fahrsportverein Ihringen e.V. abgegeben werden.

§ 10

Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied hat unmittelbar nach dem Arbeitsdienst seine Tätigkeit mit Datum und Dauer persönlich bei einem beim Arbeitsdienst anwesenden Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen.

§ 11

Eltern, Geschwister oder weitere volljährige Bekannte können Arbeitsstunden für aktive Mitglieder nach vorheriger Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, des sportlichen Leiters oder des Jugendvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Jugendvorsitzenden ableisten.

§ 12

Fehlende Arbeitsdienststunden können bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nach Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, des sportlichen Leiters oder des Jugendvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Jugendvorsitzenden nachgeholt werden.

§ 13

Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird mit 20,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

§ 14

Beschlussfassung und Bekanntmachung

Der Gesamtvorstand hat diese Arbeitsdienstordnung in seiner Sitzung am beschlossen. Sie wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.